

## **Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Niedersächsischen Taekwondo Union e.V.**

Liebe Mitglieder,

aufgrund von Neuwahlen für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung lade ich herzlich zur

**außerordentlichen Mitgliederversammlung  
der Niedersächsischen Taekwondo Union e.V.,**

**am Sonntag, 12. November 2017,  
11:00 Uhr,**

**im Toto-Lotto-Saal des LSB Hannover  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover**

Eine Anreiseskizze finden Sie unter

<http://www.akademie.lsb-niedersachsen.de/hannover.html>

ein.

Unsere vorläufige Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Überprüfung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Berichte des Präsidiums und der Ausschüsse
6. Neuwahlen folgender Vorstandspositionen
  - Präsident
  - Vizepräsident Vollkontakt
  - Vizepräsident Technik
  - Kampfrichterreferent Technik
7. Änderung der Satzung Punkt 1.2.  
Der Entwurf der Neufassung sowie die bisher gültigen Satzung liegen dieser Einladung bei.
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Thekla Oetjens-Breitenfeld  
(Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen)

## TOP 7

### Satzung Alter Text:

#### 1.2. Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Verbandes ist, alle Taekwondo betreibenden Vereine und Gemeinschaften innerhalb des Landes Niedersachsen zusammenzufassen, um Taekwondo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.

Das Vermögen des Verbandes darf nur zu sportlichen und kulturellen Zwecken benutzt werden. Der Verband vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### Satzung Neuer Text:

#### 1.2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1.2.1. Zweck des Verbandes ist, alle Taekwondo betreibenden Vereine und Gemeinschaften innerhalb des Landes Niedersachsen zusammenzufassen, um Taekwondo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.

Als Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes dienen: Durchführung eines geordneten Sportbetriebes in Form von Meisterschafts- und Freundschaftskämpfen, sowie von Lehrgängen, Werbung für Taekwondo in der Öffentlichkeit.

1.2.2. Die NTU vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die NTU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.2.4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### Begründung:

Der Freistellungsbescheid für die Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer vom 05.10.2016 führt unter Hinweise zur Steuerbegünstigung folgendes auf:

**„Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:**

- **Förderung des Sports**

**Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2. Satz 1 Nr. 21 AO“**

Die Freistellung gilt somit nicht für die in unserer Satzung aufgeführten **kulturellen Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)**

Munster, 27.09.2017



Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen